

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Postanschrift:

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.
Max-Josefs-Platz 11
83022 Rosenheim

Telefon: 08031 – 58 99 18

Telefax: 08031 – 58 99 37

Website: www.rosenheimer-uk.de

E-Mail: info@rosenheimer-uk.de



Übernahmevereinbarung einer bestehenden Versorgungsanwartschaft (beitragsorientierte Leistungszusage)

Präambel

Eine bestehende Versorgungszusage im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage gem. § 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) soll auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Dabei ändert sich die Leistungsverpflichtung der Unterstützungskasse, soweit sich die Höhe der Dotierung (des Beitrages) zukünftig ändern sollte. Die Übernahme der Versorgungszusage ist nur dann möglich, wenn

- a) der Versorgungsanwärter beim bisherigen Arbeitgeber nicht dem persönlichen Geltungsbereich gem. § 17 Abs. 1 BetrAVG unterliegt oder
- b) der Versorgungsanwärter beim bisherigen und beim zukünftigen Arbeitgeber dem persönlichen Geltungsbereich gem. § 17 Abs. 1 BetrAVG unterliegt.

Übernahme der Versorgungsverpflichtung

Die Übernahme der Unterstützungskassenzusage von Herrn/Frau _____ erfolgt zum _____ mit allen Rechten und Pflichten aus der ursprünglichen Versorgungszusage. Die Übernahme der Zusage steht unter der aufschiebenden Bedingung der Begründung einer Mitgliedschaft bei der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. durch den zukünftigen Arbeitgeber.

Mit der Übernahme der Versorgungsverpflichtung wird der bisherige Arbeitgeber von der Zahlung der Versorgungsleistung/en freigestellt, soweit die Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß ursprünglicher Zusage bis zum Ausscheiden aus dem Unternehmen erfüllt wurde. Der zukünftige Arbeitgeber übernimmt die Versorgungszusage im Wege eines Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und verpflichtet sich, die zukünftigen Dotierungen gemäß separater Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten.

Leistungspflicht der Unterstützungskasse

Liegen Beitragsrückstände vor, kommt es zu einer Reduzierung des Versicherungsschutzes und der Versorgungsleistungen. Gleiches gilt für den Fall, dass im Rahmen der Übernahme der Versorgungszusage die Beitragszahlung nicht direkt im Anschluss an das Ausscheiden beim bisherigen Arbeitgeber fortgeführt wird.

Die verminderten Leistungen der Rückdeckungsversicherung mindern entsprechend die Leistungen der Unterstützungskasse. Dies ergibt sich aus der teilweisen Nichtzahlung der Beiträge.

Übernahmevereinbarung

Wir stimmen der Übernahmevereinbarung zu und versichern, dass eine der in der Präambel genannten Alternativen zutrifft:

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Stempel, Unterschrift des
bisherigen Arbeitgebers

Stempel, Unterschrift des
zukünftigen Arbeitgebers

Anlage zur Übernahmevereinbarung einer bestehenden Versorgungsanwartschaft (beitragsorientierte Leistungszusage)

Daten zur Versorgung

Arbeitgeber:

Name/Stempel des bisherigen Trägerunternehmens

Name/Stempel des zukünftigen Trägerunternehmens

Mitgliedsnummer:

_____/____

Mitarbeiter/Versorgungsanwärter:

Vorname und Name

Rückdeckungsversicherung:

Versicherungsscheinnummer

bei

Name der Versicherungsgesellschaft

Bisherige Finanzierung

☐ Arbeitgeberfinanzierung

☐ Gehaltsverzicht

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des bisherigen Arbeitgebers

Zukünftige Finanzierung

☐ Arbeitgeberfinanzierung

☐ Gehaltsverzicht (separate Gehaltsverzichtsvereinbarung notwendig)

mit einem Beitrag von EUR

Betrag in Euro

☐ monatlich

☐ vierteljährlich

☐ halbjährlich

☐ jährlich

☐ Aufnahmeunterlagen der Kasse gem. Übernahmevereinbarung sind beigelegt
(Datenmaske, ggf. Gehaltsverzichtsvereinbarung)

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des zukünftigen Arbeitgebers

Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.



Allgemeine Informationen zur Aufnahme von Trägerunternehmen und versorgungsberechtigten Personen in die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Mit dieser Datenmaske können Sie alle Finanzierungsarten (Arbeitnehmerfinanzierung, Arbeitgeberfinanzierung, Mischfinanzierung) sowie unterschiedliche Unverfallbarkeiten bei Ihren Unternehmenskunden vereinbaren. Für einen möglichst raschen und reibungslosen Ablauf bitten wir Sie, folgende Formalien einzuhalten:

Zur Aufnahme benötigen wir die folgenden unterschriebenen Formulare sowie den Versicherungsantrag der jeweils gewählten Rückdeckungsversicherungsgesellschaft:

- Aufnahmeantrag
- Bei Erstanmeldung eines Trägerunternehmens ist zwingend ein aktueller Registerauszug einzureichen (max. 6 Monate alt) / bzw. die Gewerbeanmeldung bei Einzelunternehmen
- Benennung eines Arbeitnehmervertreters für den Beirat oder ausdrücklicher Verzicht
- Anlage zum Aufnahmeantrag: Zahlungsverkehr inkl. SEPA-Lastschriftmandat
- Anmeldung des/r Arbeitnehmers/in (Bitte kontaktieren Sie uns für kollektive Anmeldungen!)
- unterschriebene Versorgungszusage
- unterschriebener Leistungsplan inkl. Auswahl Renten- oder Kapitalzusage
- Anlage zum Leistungsplan: Einverständniserklärung des/der Versorgungsberechtigten
- Anlage zum Leistungsplan: Benennung eines Hinterbliebenen
- ggf. Entgeltumwandlungsvereinbarung
- ausgefüllter Versicherungsantrag und ggf. Gesundheitsfragen
- Der Dienst Eintritt der versorgungsberechtigten Person ist zwingend anzugeben, andernfalls erfolgt keine Bearbeitung!
- Achtung: Für Geschäftsführer bzw. geschäftsführende Gesellschafter sind zur Prüfung der körperschaftsteuerrechtlichen Anforderungen zwingend folgende Unterlagen einzureichen:
 - o Gesellschafterbeschluss bzw. Aufsichtsratsbeschluss bei AG

Alle vorstehend genannten, notwendigen Unterlagen sind einzureichen, andernfalls erfolgt keine Antragsbearbeitung!

Wichtig:

Nach erfolgter Policing durch den Lebensversicherer versenden wir die Verpfändungsvereinbarung, vorausgesetzt der Vertrag ist bereits unverfallbar, zur zivilrechtlichen Insolvenzversicherung (vgl. Anlage 4 zum Leistungsplan). Bei Erhalt des Versicherungsscheins, der Leistungen bzw. eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit enthält, ist zu prüfen, ob eventuell gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen wurden!

Bitte beachten Sie:

- Versicherungsnehmer/Antragsteller für die Rückdeckungsversicherung ist die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.
- versicherte Person ist der/die Versorgungsberechtigte
- Eintrag der Bankverbindung im Versicherungsantrag unterbleibt oder Sie verwenden die Ihnen bekannten Daten der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.
- Erklärung nach dem Geldwäschegesetz erfolgt gem. den Vorgaben des jeweiligen Versicherers durch die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.
- Maklerunterschrift auf dem Versicherungsantrag und Eintrag der jeweiligen Vermittlernummer nicht vergessen!
- Mit folgenden Versicherungsgesellschaften besteht bzgl. der Courtagezahlung eine Overhead-Vereinbarung:
 - o Canada Life Assurance Europe plc
 - o Allianz Lebensversicherung AG
 - o Alte Leipziger Lebensversicherung a. G.Für alle weiteren Versicherungsgesellschaften muss im Vorfeld zur Antragsweiterleitung eine gesonderte Courtagevereinbarung mit der „TPN the pension network GmbH“ geschlossen werden. Die Unterlagen hierzu erhalten Sie automatisch nach Antragseinreichung.
- Bei einer Entgeltumwandlung beginnt der Verzicht i. d. R. einen Monat vor Beginn der Zusage / dem Versicherungsbeginn.
- Für kollektive Anmeldungen: Kontaktieren Sie uns bitte vorab, wir orientieren uns i. d. R. am Annahmeverfahren des Versicherers.

Bitte überprüfen Sie alle Formulare auf Vollständigkeit und senden sodann die Datenmaske inkl. aller o.g. Unterlagen sowie den Versicherungsantrag in elektronischer Form an die neuaufnahme@rosenheimer-uk.de oder in postalischer Form an die Anschrift der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Wir unterschreiben den Versicherungsantrag dann als Versicherungsnehmer und leiten diesen an den Rückdeckungsversicherer weiter. Nach Erhalt des Versicherungsscheins senden wir Ihnen bzw. dem Trägerunternehmen folgende Unterlagen zu:

Für das Trägerunternehmen

- Inkassoliste
- Aufnahmebestätigung
- Anwartschaftsbestätigung
- Hinweise für die Buchhaltung/den Steuerberater

Für den/die Arbeitnehmer/in bzw. Versorgungsberechtigte/n

- Aufnahmebestätigung
- Anwartschaftsbestätigung
- Kopie der Versicherungspolice



Deckblatt zur Aufnahme von Trägerunternehmen und Arbeitnehmern in die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Allgemeine Beraterangaben			
Firma/Name des Vermittlers			
Ansprechpartner für Rückfragen			
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefonnummer	Fax	E-Mail	
Ihre Vermittlernummern bei den Rückdeckungsversicherungsgesellschaften (Bitte beachten Sie hierbei, dass einige Versicherungsgesellschaften eigene Nummern für die Unterstützungskasse vergeben. Fragen Sie Ihren Vertriebsleiter.)			
Gesellschaft 1	Verm.-Nr.		
Gesellschaft 2	Verm.-Nr.		
Gesellschaft 3	Verm.-Nr.		

Unterschrift des Vermittlers



Datenmaske für die Aufnahme von Trägerunternehmen und Arbeitnehmern

Aufnahmeantrag

Trägerunternehmen (Arbeitgeber)			
Frau	Herr	Div.	Firma
		Titel	Vorname
		Nachname / Firmenbezeichnung	
Straße		Hausnr.	PLZ
		Ort	
Ansprechpartner im Unternehmen		Nummer im Registergericht (z.B. HRB-Nummer)	
Telefon	Fax	E-Mail	
Erklärung des Arbeitgebers			
Der Arbeitgeber beantragt bei der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. die Aufnahme als Mitglied und die Aufnahme der/s in der folgenden Anmeldung genannten Leistungsanwärters/in in den Kreis der Versorgungsberechtigten entsprechend der vereinbarten Zusage auf betriebliche Altersversorgung (beitragsorientierte Leistungszusage). Die erforderlichen Finanzierungsmittel (Zuwendungen) werden regelmäßig der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. zugeführt. Bei nicht ausreichenden Zuwendungen durch den Arbeitgeber kann die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. die Leistung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versorgungsberechtigten kürzen oder einstellen. Für diesen Fall erklärt der Arbeitgeber ausdrücklich, dass er in die Leistungen gemäß dem Leistungsplan eintritt. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. Der Arbeitgeber wird seine gesetzlichen Meldepflichten beim Pensions-Sicherungs-Verein a. G. wahrnehmen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. soll zum _____ erfolgen. Die Satzung und die Gebührenordnung der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. haben wir zur Kenntnis genommen. Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsgebühren besteht solange, wie die Unterstützungskasse eine Versorgungsanwartschaft des Trägerunternehmens zu verwalten hat. ☐ Das Trägerunternehmen erteilt mit Unterschrift unter diesen Antrag bis auf Widerruf eine SEPA-Lastschriftzugriffsmächtigung für die Abbuchung der Zuwendungen sowie die Verwaltungsgebühren von dem gesondert zu benennenden Konto. Die Abbuchungen erfolgen 3 Werktage vor Fälligkeit der Beitragszahlung an die jeweilige Rückdeckungsversicherungsgesellschaft. ☐ Das Trägerunternehmen nimmt davon Kenntnis, dass bei Nichterteilung einer Einzugsmächtigung höhere Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung entstehen. Es wird diese gemeinsam mit der regelmäßigen Dotierung 3 Werktage vor Fälligkeit der Beitragszahlung an die jeweilige Rückdeckungsversicherung an die Unterstützungskasse überweisen.			
Ort		Datum	Unterschrift/Stempel Trägerunternehmen
Wahl eines Arbeitnehmers zum/zur Wahlmann/-frau für die Beiratswahl			
Durch die folgenden Angaben dokumentieren Sie, dass in Ihrem Trägerunternehmen den Versorgungsberechtigten die Möglichkeit zur beratenden Mitwirkung gemäß der Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. gegeben wurde. Die Versorgungsanwärter wählen aus ihrer Mitte einen Wahlmann bzw. eine Wahlfrau, der/die die Gesamtheit der Leistungsanwärter repräsentiert und zugleich Arbeitnehmer ist. Wahlberechtigt sind alle Leistungsanwärter des Unternehmens. Dem Beirat soll unser/e Mitarbeiter/in _____ angehören. Für den Fall, dass leitende Angestellte versorgt werden, wird zusätzlich Herr/Frau/Div. _____ dem Beirat angehören. Der Wahlmann bzw. die Wahlfrau wurde nicht durch die Geschäftsleitung bestimmt. ☐ Es stellt sich trotz Aufforderung kein Leistungsanwärter als Wahlmann/-frau zur Verfügung. Mit nachfolgender Unterschrift wird die Wahl zum Wahlmann bzw. zur Wahlfrau sowie die ordnungsgemäße Durchführung bestätigt, bzw. es wird bestätigt dass sich trotz Aufforderung kein Leistungsanwärter als Wahlmann/-frau zur Verfügung gestellt hat.			
Ort		Datum	Unterschrift Wahlleiter

Formular zum Zahlungsverkehr

Daten zum Zahlungsverkehr	
Zahlungsempfänger Adresse	Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. Max-Josefs-Platz 11 83022 Rosenheim DEUTSCHLAND
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE86RUK00000252755
Mandatsreferenznummer	Ihre Mitgliedsnummer



SEPA – Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen	
Wir ermächtigen die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. alle Forderungen aus der Mitgliedschaft (Zahlungen gemäß § 4d EStG und Gebühren gemäß Satzung) bei Einzugstermin von unserem unten genannten Konto, mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für zukünftig vereinbarte Änderungen, bspw. durch Beitragsänderungen oder die Anmeldung neuer Versorgungsberechtigter. Unsere Bank oder Sparkasse weisen wir an, die Lastschriften der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. einzulösen, die von unserem Konto eingezogen werden. Der Lastschrifteinzug wird uns spätestens 14 Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt. Wir können innerhalb von acht Wochen ab dem Datum der Kontobelastung die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit unserer Bank oder Sparkasse vereinbarten Bedingungen.	
Name/Stempel der Firma	
IBAN	
BIC	Name der Bank
Ort	Datum
Stempel/Unterschrift der Firma	

SEPA-Basislastschrift

Mit Erteilung der SEPA-Basislastschrift werden wir alle Zahlungen (zu Beginn vereinbarte, später hinzukommende, später veränderte Zahlungen) von Ihrem Konto einziehen. Sie weisen mit diesem Mandat Ihre kontoführende Bank oder Sparkasse an, diese SEPA-Basislastschrift einzulösen. Die notwendige Mandatsreferenznummer erhalten Sie von uns gemeinsam mit den Aufnahmeunterlagen und den Anwartschaftsbestätigungen für Ihre Versorgungsberechtigten. Zahlungen sind ausschließlich von Konten unserer Trägerunternehmen möglich. Hinweis: Meine/Unsere Rechte zu dem obigen Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das ich/wir von meinem/unserem Kreditinstitut erhalten kann/können.

Pre-Notification (Vorabankündigung)

Die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. wird Ihnen den erstmaligen SEPA-Basislastschrifteinzug spätestens 14 Kalendertage vor Einzugstermin ankündigen. Verändert sich der einzuziehende Lastschriftbetrag (Dynamik der laufenden Dotierungen, Änderungen von Beiträgen und/oder Gebühren, Neuanmeldung von Mitarbeitern) erhalten Sie von uns eine erneute Vorabankündigung spätestens fünf Tage vor Einzugstermin des Lastschriftbetrages.

Haftung für Rücklastschriften/Verrechnungen

Verursachen Sie eine Rücklastschrift hat dies erhöhte Kosten zur Folge, die wir Ihnen gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung in Rechnung stellen werden, da wir regelmäßig selbst mit Gebühren durch unsere Bank belastet werden. Daneben erfolgt auch der Lastschrifteinzug bei uns durch den jeweiligen Rückdeckungsversicherer, bei dem wir für Ihre Mitarbeiter den entsprechenden Rückdeckungsversicherungsvertrag abgeschlossen haben. Gemäß §§ 9 und 12 des Leistungsplanes kann eine nicht rechtzeitige Zahlung auch zu einer Leistungskürzung durch die jeweilige Rückdeckungsversicherungsgesellschaft führen. Wir werden Änderungen, die Sie uns mitteilen, immer erst beim folgenden Lastschrifteinzug berücksichtigen. Änderungen sind jedoch nur berücksichtigungsfähig, wenn Sie uns diese in angemessener Frist vor der Vorabankündigungsfrist mitteilen. Bitte teilen Sie uns Änderungen mindestens zehn Werktage vor Einzugstermin mit. Erfolgt die Änderungsmitteilung später, kann die Änderung im darauffolgenden Lastschrifteinzug nicht berücksichtigt werden können. Dies gilt auch, falls die oben genannte Frist von zehn Werktagen in Einzelfällen nicht zur rechtzeitigen Bearbeitung durch uns ausreichen sollte.

Überweisung an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.
Für den Fall, dass Sie die Zahlungen an uns selbst veranlassen wollen stellen Sie bitte sicher, dass die Zahlungen rechtzeitig – mindestens drei Tage – vor dem Termin an dem die Beitragszahlung an die jeweilige Rückdeckungsversicherung erfolgt. Gemäß §§ 9 und 12 des Leistungsplanes kann eine nicht rechtzeitige Zahlung auch zu einer Leistungskürzung durch die jeweilige Rückdeckungsversicherungsgesellschaft führen.

Seite 5 von 19

Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Trägerunternehmen und versorgungsberechtigter Person

Herr/Frau _____, geboren am _____ erhält durch den Arbeitgeber
Vor- und Nachname der versorgungsberechtigten Person

_____ eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung.
Name/Firma des Trägerunternehmens

1. Das Trägerunternehmen sagt der versorgungsberechtigten Person ab dem _____ eine **beitragsorientierte Leistungszusage** im Sinne des §1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG über die **Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.** zu.
 - 1.1 ☐ Rentenzusage (☐ mit Kapitaloption ☐ ohne Kapitaloption)
 - 1.2 ☐ Kapitalzusage (☐ mit Rentenoption ☐ ohne Rentenoption)Sofern eine Kapital- bzw. Rentenoption vereinbart wird, erfordert die Ausübung der Option zum gewünschten Leistungszeitpunkt die Zustimmung aller beteiligten Parteien (Trägerunternehmen, versorgungsberechtigte Person und Versorgungsträger).
2. Das Trägerunternehmen erbringt **Zuwendungen** in Höhe von _____ Euro an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. Diese Zuwendungen werden an eine vom Trägerunternehmen bestimmte Rückdeckungsversicherung gezahlt.
3. Die **Zuwendungen** erfolgen ☐ monatlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ jährlich
Es wird eine **Dynamik** der Zuwendungen in Höhe von ☐ 3% ☐ 5% ☐ 7% ☐ 10% ☐ _____ % gem. BBG vereinbart.
4. Die **Finanzierung** erfolgt
 - 4.1 ☐ durch das Trägerunternehmen
 - 4.2 ☐ im Wege einer Entgeltumwandlung (s. separate Vereinbarung als Anlage)
 - 4.3 ☐ mischfinanziert als Kombination aus arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter bAV (s. separate Vereinbarung als Anlage)Das Trägerunternehmen zahlt _____ %, die versorgungsberechtigte Person zahlt _____ % gem. Zahlungsweise.
Bei einer Finanzierung gem. 4.2 und 4.3 beginnt die Entgeltumwandlung einen Monat vor dem Zusagedatum (entspricht dem Beginn des Rückdeckungsversicherungsvertrages) gem. Punkt 1.
5. Die **Zuwendungen** werden erbracht, solange die versorgungsberechtigte Person einen Anspruch auf Lohnzahlung oder Gehaltzahlung hat. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht oder beendet wird oder aus anderen Gründen kein Lohnzahlungsanspruch besteht, endet gleichzeitig die Zusage auf weitere Zuwendungen an die Unterstützungskasse.
6. Die Unterstützungskasse verwendet die **Dotierungen gemäß Leistungsplan** in voller Höhe für die Beiträge an eine Rückdeckungsversicherung.
7. Die **Art und Höhe der zugesagten Leistungen** sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Die Höhe der Versorgungsleistungen entspricht den garantierten Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung, vorausgesetzt die Beiträge werden bis zum Laufzeitende entrichtet. Die anfallenden Überschüsse und/oder ähnliche Erträge und/oder andere Werterhöhungen werden, sofern Sie endgültig dem Vertrag zugeordnet sind, zur Erhöhung der Leistung verwendet. Ein Leistungsanspruch darüber hinaus ist ausgeschlossen.
8. Die versorgungsberechtigte Person erhält nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt des Leistungsbezuges die vereinbarte Altersleistung. Ein entgegen Satz 1 vorgezogener oder aufgeschobener Zeitpunkt für den Leistungsbezug, ist im Einvernehmen zwischen der versorgungsberechtigten Person und dem Trägerunternehmen, spätestens jedoch 6 Monate vor dem zu ändernden bzw. dem vorgezogenen Leistungsbezug schriftlich zu vereinbaren. Für versorgungsberechtigte Personen die dem Geltungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unterliegen, sind die Regelungen des § 6 BetrAVG in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
9. Die Versorgungszusage ist vom **Zustandekommen eines oder mehrerer Rückdeckungsversicherungsverträge** abhängig.
10. Die **Anwartschaft** der versorgungsberechtigten Person ist
 - ☐ gesetzlich unverfallbar (gemäß § 1b BetrAVG)
 - ☐ von Beginn an vertraglich unverfallbar
 - ☐ vertraglich unverfallbar nach _____ Jahren
11. Bei einem **vorzeitigen Ausscheiden** aus dem Trägerunternehmen sind – unter Berücksichtigung von Punkt 9 – die Versorgungsleistungen gemäß § 2 Abs. 5 BetrAVG in der Höhe aufrecht zu erhalten, wie sie aus den Beiträgen an die Rückdeckungsversicherung finanziert sind.
12. Eine zwischen den Parteien ggf. bereits bestehende **anderweitige Versorgungsregelung** bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
13. Ist eine **Verpfändung** zur Sicherung der Ansprüche der versorgungsberechtigten Person oder ihrer/seiner Hinterbliebenen gewünscht, so ist dieses Pfandrecht gesondert zu bestellen. Die Verpfändung wird in diesem Fall von der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft schriftlich angezeigt und von dieser schriftlich bestätigt.
14. Für den Fall, dass es sich bei der versorgungsberechtigten Person um einen geschäftsführenden Gesellschafter oder Vorstand handelt, bestätigt das Trägerunternehmen und die versorgungsberechtigte Person mit der Unterschrift, dass eine Befreiung von den Regelungen des **§ 181 BGB** vorliegt. **Ein Statuswechsel im Sinne einer arbeitsrechtlich nichtbeherrschenden oder beherrschenden Stellung wird der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. angezeigt.**
15. Den Parteien dieser Vereinbarung ist bekannt, dass die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. im Rahmen der Verwaltung der Zusage Dritten ggf. den Zugang zu Daten verschaffen muss (Datenverarbeitung). Die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. achtet dabei strikt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine **angemessene Regelung** zu setzen, die nach Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt, die festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

X

Ort und Datum

X

Trägerunternehmen

X

versorgungsberechtigte Person

Kennntnisnahme:

X

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Leistungsplan für eine beitragsorientierte Leistungszusage durch die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.



§ 1 Teilnahmebedingungen

Alle vom Trägerunternehmen gemeldeten Beschäftigten, die sich zum Aufnahmezeitpunkt in einem laufenden Arbeitsverhältnis befinden oder einen bestehenden Dienstleistungsvertrag mit dem Arbeitgeber haben (nachfolgend versorgungsberechtigte Person genannt), sind berechtigt, an der Versorgung über die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. teilzunehmen.

Weitere Teilnahmebedingung ist, dass ein Rückdeckungsversicherungsvertrag zustande kommt.

§ 2 Aufnahme in die Versorgung

Die Aufnahme erfolgt zum Ersten des Monats, der auf die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen folgt oder mit dieser zusammenfällt.

Die versorgungsberechtigte Person hat beim Zustandekommen des Vertrages mitzuwirken und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen. Ohne diese Mitwirkung entsteht ggf. keine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen.

§ 3 Beitragsorientierte Leistungszusage / Wahlmöglichkeit

Diese Versorgung ist eine beitragsorientierte Leistungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Die unter 3.1 bis 3.5 genannten Versorgungsleistungen können durch die Unterstützungskasse erbracht werden, wenn dieser im Leistungsfall entsprechendes Kassenvermögen zur Verfügung steht.

Zur Finanzierung dieser Leistungen werden von der Unterstützungskasse Rückdeckungsversicherungen im Sinne des § 4 d Abs. 1 Nr. 1 c EstG abgeschlossen. Die Höhe der Versorgungsleistungen ist abhängig von der Höhe der Zuwendungen (Versorgungsbeiträge) an die Unterstützungskasse während der Anwartschaftsphase, dem Alter der versorgungsberechtigten Person bei Aufnahme und der bei der Aufnahme maßgeblichen versicherungstechnischen Grundlagen des jeweiligen Rückdeckungsversicherungsvertrages.

Endet aufgrund arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen die Verpflichtung zur Zahlung von laufenden Bezügen an die versorgungsberechtigte Person, ohne dass das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, ist das Trägerunternehmen nicht mehr verpflichtet, Zuwendungen an die Unterstützungskasse zu leisten, es sei denn in der arbeitsrechtlichen Zusage bzw. Versorgungsregelung wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Eine Einstellung bzw. Reduzierung der Zuwendungen (Versorgungsbeiträge) führt unter Anwendung des § 9 Abs. 2 dieses Leistungsplanes zu einer Reduzierung der in Absatz 2 geregelten Versorgungsleistungen.

Die bestehende Versorgungsanwartschaft wird bei Eintritt in eine entgeltlose Dienstzeit bzw. im Falle einer Beitragsreduzierung auf die Leistung reduziert, die sich aus dem Deckungskapital Rückdeckungsversicherung ergibt.

Wird im Anschluss an eine entgeltlose Dienstzeit bzw. an eine Zeit mit reduzierten Beiträgen die Finanzierung der bestehenden Versorgungszusage fortgesetzt, erhöht sich dadurch die Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes, unter Berücksichtigung des Zeitraums der vorangegangenen entgeltlosen Dienstzeit bzw. der Zeit mit reduzierten Beiträgen.

Die Höhe der Versorgungsanwartschaft ergibt sich bei Eintritt in eine entgeltlose oder beitragsreduzierte Zeit oder bei nachfolgender Fortführung der Dotierung aus der jeweiligen Anwartschaftsbestätigung, die von der Unterstützungskasse aus Anlass der jeweiligen Änderung neu erstellt wird.

Das Unternehmen entscheidet sich, nachfolgende Leistungen zu gewähren (bitte ankreuzen):

☐ Altersleistungen ☐ Invaliditätsleistungen ☐ Hinterbliebenenleistungen

im Rahmen einer ☐ Rentenzusage ☐ Kapitalzusage

Eine Kombination von Renten- und Kapitalzusage ist ausgeschlossen.

3.1 Altersleistungen

3.1.1 Rentenzahlung

Eine lebenslange Altersrente wird gezahlt, wenn das Dienstverhältnis beendet ist und

- die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die versorgungsberechtigte Person erreicht wird oder
- das Trägerunternehmen und die versorgungsberechtigte Person eine feste Altersgrenze vereinbart haben (bei Versorgungsberechtigten, die als steuerrechtlich beherrschend anzusehen sind, ist dies zwingend die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der jeweiligen, für die versorgungsberechtigte Person abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Alternativ kann ein einmaliges Versorgungskapital an die versorgungsberechtigte Person ausgezahlt werden, sofern dies in der arbeitsrechtlichen Zusage vereinbart worden ist und dies nach dem abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungstarif möglich ist.

3.1.2 Kapitalzahlung

Die Altersleistung wird in Form einer einmaligen Kapitalzahlung erbracht, wenn das Dienstverhältnis beendet ist und

- die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die versorgungsberechtigte Person erreicht wird oder
- das Trägerunternehmen und die versorgungsberechtigte Person eine feste Altersgrenze vereinbart haben (bei Versorgungsberechtigten, die als steuerrechtlich beherrschend anzusehen sind ist dies zwingend die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus der jeweiligen, für die versorgungsberechtigte Person abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Alternativ kann eine monatliche Rentenzahlung in Form einer lebenslangen Altersrente an die versorgungsberechtigte Person ausgezahlt werden, sofern dies in der arbeitsrechtlichen Zusage vereinbart worden ist und dies nach dem abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungstarif möglich ist.

3.2 Vorgezogene Altersleistungen

Sofern es der Rückdeckungsversicherungsvertrag vorsieht und die Voraussetzungen des § 6 BetrAVG erfüllt werden, kann die versorgungsberechtigte Person eine vorgezogene Altersleistung ab dem 62. Lebensjahr (für Zusagen ab dem 01.01.2012) beantragen, wenn das Dienstverhältnis beendet ist.

Personen, für welche das BetrAVG keine Anwendung findet, können nur dann eine vorgezogene Altersleistung beantragen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung darüber vorlegen, welche belegt, dass sie aus den Diensten der Firma ausgeschieden sind.

Eine vorzeitig zu zahlende Versorgungsleistung berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Inanspruchnahme vorhandenen Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung.

3.3. Aufgeschobene Altersleistungen

Sieht eine auf das Leben der versorgungsberechtigten Person abgeschlossene Rückdeckungsversicherung eine flexible Ablaufphase vor und wird unter Fortzahlung der Beiträge hiervon Gebrauch gemacht, erhöht sich die Altersleistung gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsverträgen.

Eine Tätigkeit über den ursprünglich vereinbarten Versorgungstermin ohne Beitragszahlung hinaus kann zu einer Leistungssteigerung führen, wenn der Rückdeckungsversicherer in dieser Zeit die Rentenanswartschaft durch weitere Zuteilung von Überschüssen und/oder ähnlichen Erträgen oder anderer Werterhöhungen anhebt oder andere Erhöhungen des Deckungskapitals erfolgen.

Für eine sich ergebende aufgeschobene Altersleistung gilt Ziffer 3.1. Satz 1 entsprechend.

3.4 Hinterbliebenenleistungen

Sofern nach dem Ableben der versorgungsberechtigten Person eine Zahlung durch den Rückdeckungsversicherer an die Unterstützungskasse erfolgt, kann eine Hinterbliebenenleistung in Form einer lebenslangen Rente oder als einmalige Kapitalleistung erbracht werden. Die Art und Höhe ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung.

Die Hinterbliebenenleistung ist im Todesfall an nachfolgende Personen, deren Rangfolge zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer individuell festgelegt wird, zu zahlen, sofern der verwendete Rückdeckungstarif dies zulässt:

- a) den überlebenden Ehegatten
- b) den überlebenden Lebenspartner oder die Lebenspartnerin, mit dem die versorgungsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gelebt hat;
- c) der überlebende Lebensgefährte oder die überlebende Lebensgefährtin der nicht verheirateten versorgungsberechtigten Person, wenn er mit dieser zum Zeitpunkt des Todes in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat, der Unterstützungskasse vor Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich benannt wurde und dem zugestimmt hat. Eine separate Vereinbarung (Anlage 3 zum Leistungsplan) regelt die Einzelheiten.
- d) die überlebenden Kinder im Sinne der jeweils gültigen Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) – jeweils zu gleichen Teilen – als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB;
- e) der überlebende ehemalige Ehegatte.

Vorrangige Anwärter schließen nachrangige Anwärter von einer Hinterbliebenenleistung im Sinne dieses Leistungsplanes aus.

Ausdrücklich ausgenommen von Hinterbliebenenleistungen nach diesem Leistungsplan sind Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner von Einzelunternehmern. Für diesen Personenkreis kann eine Hinterbliebenenversorgung zivil- und steuerrechtlich nicht eingerichtet werden, da im Leistungsfall Anspruchsberechtigter und -verpflichteter in einer Person zusammenfallen würden (zivilrechtliche Konfusion).

Sofern beim Tod der versorgungsberechtigten Person keine der unter a) bis e) genannten Personen vorhanden sind, wird ein einmaliges Sterbegeld an eine oder mehrere empfangsberechtigte Personen geleistet, sofern solche vorhanden sind. Die Höhe dieses einmaligen Sterbegeldes entspricht den Leistungen der Rückdeckungsversicherung – höchstens jedoch insgesamt 7.669 EUR. Dies gilt sowohl für das Bestehen mehrerer Versorgungszusagen in unterschiedlichen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung als auch für das Bestehen mehrerer Rückdeckungsversicherungen für eine versorgungsberechtigte Person. Ein Sterbegeld wird nur nach Vorlage eines Erbscheins gezahlt bzw. wenn die Person die Bezahlung der tatsächlich angefallenen Beerdigungskosten schriftlich gegenüber der Unterstützungskasse nachgewiesen hat.

.

3.5 Berufsunfähigkeitsleistungen

Sofern im Rahmen der Rückdeckungsversicherung vereinbart, bleibt im Falle einer Berufsunfähigkeit der Anspruch auf die ungekürzte Altersleistung erhalten (Beitragsbefreiung). Zusätzlich kann eine Berufsunfähigkeitsrente als monatlich laufende Leistung vereinbart werden.

Umfang, Höhe und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsleistungen ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung. Für die Feststellung der vollständigen oder teilweisen Berufsunfähigkeit und des daraus resultierenden Leistungsumfanges gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die gesonderten Vereinbarungen der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung(en).

Beim Übergang einer Berufsunfähigkeitsrente zu einer Altersrente kann es zu einer niedrigeren Altersrentenzahlung im Verhältnis zur bis dahin erreichten Höhe der Berufsunfähigkeitsrente kommen.

§ 4 Versorgungsausgleich

Wird die Ehe der versorgungsberechtigten Person geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Versorgungsanrecht nach der jeweils geltenden Teilungsordnung der Unterstützungskasse in der zum jeweiligen Ehezeitende gültigen Fassung zu teilen. Bei einer Teilung bestehender Rückdeckungsversicherungen gilt die Zustimmung aller Pfandrechtsgläubiger zur Teilung bereits als erfolgt.

§ 5 Unverfallbarkeit

Scheidet die versorgungsberechtigte Person vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten des Trägerunternehmens aus, bleibt die Versorgungsanwartschaft in der bis dahin erdienten Höhe erhalten.

Diese aufrechtzuerhaltende Anwartschaft entspricht daher nach § 2 Abs. 5a BetrAVG den Leistungen der Rückdeckungsversicherung auf Basis der Summe der Dotierungen vom Zusage datum bis zum Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Gleiches gilt im Falle des Fortfalls der Leistungsvoraussetzungen zur Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 3.5 dieses Leistungsplans vor Erreichen der festen Altersgrenze bzw. vor Erreichen des Termins der vorzogenen Altersleistung.

§ 6 Erhöhung der Versorgungsleistungen

Die Unterstützungskasse wird nach Maßgabe, der ihr durch die Rückdeckungsversicherung zur Verfügung stehenden Leistungen die Versorgungsleistung ggf. erhöhen.

6.1 Erhöhung der Versorgungsanwartschaft

Die Unterstützungskasse wird im Fall der Erhöhung der garantierten Versicherungsleistungen in der Anwartschaftsphase dies im Rahmen einer angepassten Anwartschaftsbestätigung dokumentieren.

6.2 Erhöhung der Altersrente nach Rentenbeginn

Wenn die Rückdeckungsversicherung nach erstmaliger Zahlung der Altersrente eine höhere Leistung erbringt, werden die Versorgungsleistungen in folgenden Fällen erhöht:

- a) Ist ~~auf das Leben des Versorgungsberechtigten~~ eine garantierte Rentensteigerung nach Rentenbeginn vereinbart, werden die Alters- und ggf. auch die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten um mindestens 1% jährlich – bezogen auf die Vorjahresrente – erhöht.
- b) Ist keine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rentenleistung für den Versorgungsberechtigten, die den Regelungen des BetrAVG unterliegen, um jährlich 1% erhöht, bezogen auf die Vorjahresrente. Soweit die Rentenerhöhung aus Überschüssen höher ausfällt, werden die oberhalb liegenden Leistungen auf die erforderlichen Anpassungen der Folgejahre angerechnet.

Wird die erforderliche Mindestanpassung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG durch die Überschussbeteiligung nicht oder nicht vollständig finanziert, ergibt sich insofern ein direkter Anspruch des Leistungsempfängers gegen das Trägerunternehmen, wenn die versorgungsberechtigte Person in den Regelungsbereich des BetrAVG fällt.

Für alle Leistungserhöhungen gelten die Versicherungsbedingungen der jeweiligen abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

§ 7 Begrenzung von Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen sind entsprechend den Leistungswerten gemäß §§ 2 und 3 KStDV sowie gemäß den Richtlinien R 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien zu § 5 KStG begrenzt.

§ 8 Verfügungsverbote

Die Abtretung, Beleihung oder Verpfändung der Versorgungsanwartschaften sind sowohl durch das Trägerunternehmen als auch durch den Versorgungsberechtigten ausgeschlossen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind gegenüber der Unterstützungskasse nichtig.

§ 9 Freiwilligkeit der Leistungen

Auf die Leistungen aus der Unterstützungskasse besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch eine wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Versorgungsleistungen wird ein Rechtsanspruch weder gegenüber der Unterstützungskasse noch gegen ihre Mitglieder oder Trägerunternehmen begründet. Alle Zahlungen der Unterstützungskasse erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Grundsätzlich gilt, dass die Unterstützungskasse ihre Leistungen einstellt oder kürzt, wenn das Trägerunternehmen die erforderlichen Zuwendungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stellt oder gestellt hat.

§ 10 Rückdeckungsversicherungen

Die Unterstützungskasse wird zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtung eine oder mehrere Rückdeckungsversicherungen nach den Vorgaben des Trägerunternehmens abschließen.

Sämtliche Rechte aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag stehen ausschließlich der Unterstützungskasse zu.

In bestimmten Fällen, insbesondere im Falle der Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit behält sich der Rückdeckungsversicherer eine medizinische Risikoprüfung vor. Dafür kann es notwendig sein, dass die versorgungsberechtigte Person Angaben über seinen Gesundheitszustand machen muss oder sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat. Es werden Formulare des jeweiligen Rückdeckungsversicherers verwendet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierzu erforderlichen Angaben haftet die erklärende versorgungsberechtigte Person selbst.

Notwendige versicherungsmathematische Zuschläge und/oder Leistungsausschlüsse bedürfen der Zustimmung der versorgungsberechtigten Person.

§ 11 Auszahlung und Fälligkeit von Versorgungsleistungen

Leistungen der Unterstützungskasse müssen schriftlich von der versorgungsberechtigten Person und dem Trägerunternehmen beantragt werden. Die Höhe der Leistungen wird gegenüber der versorgungsberechtigten Person durch einen Leistungsbescheid dokumentiert. Die versorgungsberechtigte Person erhält einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Versorgungsleistung.

Grundsätzlich hat das Trägerunternehmen für die nachgelagerte Besteuerung und Verbeitragung in die Sozialversicherung Sorge zu tragen. Sofern die Auszahlung über die Unterstützungskasse erfolgt, sind dieser die erforderlichen Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

Die Unterstützungskasse wird die ihr als Zahlstelle obliegenden gesetzlichen Meldepflichten einhalten.

Die Unterstützungskasse kann zur Zahlung der Versorgungsleistungen notwendige zusätzliche Unterlagen fordern – bspw. eine Lebensbescheinigung – die sich aus den Versicherungsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherungsverträge oder aus gesetzlichen Pflichten ergeben.

11.1 Altersleistung

Im Rahmen einer ggf. vereinbarten Altersleistung wird die Unterstützungskasse Leistungen erbringen.

a) Rentenzahlung

Lebenslange Altersrenten werden monatlich nachschüssig gezahlt und gemäß § 6 dieses Leistungsplanes erhöht. Kleinstbetragsrenten können von der Unterstützungskasse in einer jährlichen Zahlung zusammengefasst werden. Die Rentenzahlung wird erstmals für den Monat gezahlt, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt, jedoch immer erst dann, wenn die Unterstützungskasse Leistungen aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag erhalten hat.

b) Kapitalzahlung

Kapitalleistungen werden in einem Betrag oder maximal neun gleichen Teilzahlungen ausgezahlt. Die Wahlmöglichkeit wird im Einvernehmen aller Beteiligten getroffen. Die Auszahlung des Versorgungskapitals erfolgt spätestens am Ende des Monats, der auf die Auszahlung der Versicherungsleistung folgt. Der Antrag auf die Kapitalzahlung ist im Voraus entsprechend den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung schriftlich gegenüber der Unterstützungskasse zu stellen. Es bedarf der Zustimmung der Unterstützungskasse und der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft.

Durch die vollständige Kapitalzahlung erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Zusage.

11.2 Vorgezogene und aufgeschobene Altersleistungen

Im Fall der vorgezogenen bzw. aufgeschobenen Altersleistung berechnet sich diese nach dem vorhandenen Deckungskapital der jeweiligen Rückdeckungsversicherung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Die vorgezogene Altersleistung darf frühestens nach den geltenden steuerrechtlichen Regeln hierzu in Anspruch genommen werden.

11.3 Invaliditätsleistungen

Im Fall einer Invaliditätsversorgung ist die versorgungsberechtigte Person verpflichtet, die versicherungsvertraglichen Meldepflichten des jeweiligen Rückdeckungsversicherungsvertrages einzuhalten.

Dies betrifft sowohl den Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bzw. die Feststellung des Grades der Berufsunfähigkeit als auch deren Minderung oder Wegfall bzw. die Wiederaufnahme einer Tätigkeit.

11.4 Hinterbliebenenleistungen

Im Rahmen einer ggf. vereinbarten Hinterbliebenenversorgung kann eine einmalige Kapitalzahlung oder eine Rentenzahlung geleistet werden.

a) Rentenzahlung

Lebenslange Hinterbliebenenrenten werden monatlich nachschüssig gezahlt und gemäß § 6 dieses Leistungsplanes erhöht. Kleinstbetragsrenten können von der Unterstützungskasse in einer jährlichen Zahlung zusammengefasst werden. Die Rentenzahlung wird erstmals für den Monat gezahlt, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt, jedoch immer erst dann, wenn die Unterstützungskasse Leistungen aus dem jeweiligen Rückdeckungsversicherungsvertrag erhalten hat.

b) Kapitalzahlung

Ein fällig werdendes Hinterbliebenenkapital bei Tod des Versorgungsberechtigten wird in einem Betrag oder maximal sieben gleichen Teilzahlungen ausgezahlt. Die Auszahlung des Versorgungskapitals erfolgt spätestens am Ende des Monats, der auf die Auszahlung der

Versicherungsleistung folgt. Der Antrag auf Kapitalzahlung ist im Voraus entsprechend den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung gegenüber der Unterstützungskasse zu stellen.

Hinterbliebenenleistungen können nur erbracht werden, wenn der Unterstützungskasse der Tod der versorgungsberechtigten Person schriftlich unter Vorlage einer beglaubigten Kopie der Sterbeurkunde und ggf. weiterer Unterlagen angezeigt wird.

§ 12 Subsidiärhaftung

Gemäß § 7 Ziffer 7 der Satzung wird die Unterstützungskasse ihre Versorgungsleistungen einstellen oder kürzen, wenn das Trägerunternehmen die zur Erfüllung der vereinbarten Versorgungsleistungen notwendigen Dotierung nicht, nicht rechtzeitig bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stellt oder gestellt hat.

Hat die versorgungsberechtigte Person trotz der Einstellung oder Kürzung der Leistung durch die Unterstützungskasse einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistung, so richtet sich der Anspruch nicht gegen die Unterstützungskasse, sondern gem. § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG gegen das Trägerunternehmen selbst.

Sofern die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens bei der Unterstützungskasse endet oder das Trägerunternehmen die Zuwendungen an die Unterstützungskasse einstellt, bleiben die bis dahin erdienten Anwartschaften der versorgungsberechtigten Person nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satzung erhalten.

§ 13 Informationsbereitstellung durch das Trägerunternehmen

Im Rahmen der Erteilung der Unterstützungskassenzusage wird das Trägerunternehmen alle erforderlichen Informationen an die versorgungsberechtigte Person weitergeben.

Sie ist von dem Inhalt dieses Leistungsplans in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist sie auf die Regelungen zur Unverfallbarkeit, der Freiwilligkeit und der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers hinzuweisen.

- § 5 (Unverfallbarkeit),
- § 9 (Freiwilligkeit der Leistungen) und
- § 12 (Subsidiärhaftung).

Zusätzlich wird das Trägerunternehmen die Unterstützungskasse in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten unterstützen. Dies betrifft vor allem die Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Rahmen der Auszahlung von Versorgungsleistungen.

§ 14 Datenschutz und Datenverarbeitung

Die Unterstützungskasse wird im Rahmen der Erbringung der Versorgungsleistungen personenbezogene Daten der Versorgungsberechtigten im erforderlichen Umfang verarbeiten und – wenn notwendig – an Dritte, bspw. Versicherungsunternehmen, versicherungsmathematische Gutachter, Pensionsversicherungsvereine, Versicherungsvermittler- und makler oder Finanzdienstleister übermitteln.

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur an Lebensversicherungs- und Rückdeckungsversicherungsgesellschaften übermittelt.

Die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) werden dabei eingehalten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan.

§ 15 Schriftformklausel

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsplans sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt werden.

Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzeslage ganz oder teilweise ungültig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden bzw. weist dieser Leistungsplan Regelungslücken auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die entsprechenden Bestimmungen so angepasst und Lücken so geschlossen werden, wie sie bei entsprechenden Kennzeichen ursprünglich formuliert worden wären.

Dabei sind Regelungen so zu fassen, dass der Sinn und Zweck dieses Leistungsplans im Lichte der Präambel aufrechterhalten bleibt.

Die Neuformulierungen sind nach billigem Ermessen vorzunehmen. Sofern die vorstehenden Regelungen bzw. das Fehlen von Regelungen zu einer sozialen Härte führen sollte, werden beide Parteien nach billigem Ermessen Abhilfe schaffen.



Ort und Datum



Stempel und Unterschrift des Trägerunternehmens

Rosenheim, den _____



M. Czajor (Vorstand) Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Anlage 1

Vereinbarung über einen teilweisen Verzicht von Entgelt zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlungsvereinbarung)

Die Firma _____
(im Folgenden Arbeitgeber)

vereinbart mit Frau Herr Div.

_____ Titel Vorname Name der/des Versorgungsberechtigten

geb. am _____
Geburtsdatum

per _____
Zusagedatum

in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages eine Vereinbarung über einen Verzicht von Entgelt zugunsten betrieblicher Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Für diesen Entgeltverzicht wird in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage über die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

Entgeltumwandlungsbetrag

Erstmals zum _____
Beginn des Entgeltverzichts i. d. R.
einen Monat **vor** dem Zusagedatum)

wird der Anspruch auf

- ☐ arbeitsvertraglich vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt
- ☐ vermögenswirksame Leistungen
- ☐ Sonderbezüge in Form von

Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen, Bonifikationen

- ☐ monatlich ☐ vierteljährlich
- ☐ halbjährlich ☐ jährlich

um den Betrag von

_____ Euro gekürzt.

Der Entgeltumwandlungsbetrag unterliegt der jährlichen, dynamischen Anpassung:

Nein

Ja

in Höhe von _____ % oder in Form einer BBG Dynamik

Sofern der Versorgungsberechtigte (variable) Sonderbezüge umwandelt und diese zu einem späteren Zeitpunkt sinken oder wegfallen, verzichtet der Versorgungsberechtigte schon heute zusätzlich auf einen Teil seines laufenden Arbeitsentgelts in entsprechender Höhe, um den vollen Entgeltumwandlungsbetrag zu erbringen. Die jeweilige Ausgestaltung wird dann in einer neuen Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt.

Zum Ausgleich des Entgeltverzichts erteilt der Arbeitgeber dem Versorgungsberechtigten eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse im Sinne des § 4d Einkommensteuergesetzes (EStG).

Der genannte Entgeltumwandlungsbetrag entspricht der Dotierung an die Unterstützungskasse.

Sonstige Arbeitgeberleistungen

Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen des Arbeitgebers, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Jubiläumszahlungen, Zuschläge und ähnliche Zahlungen bleibt das gegenüber dieser Vereinbarung ungeminderte Gehalt maßgebend.

Weitere zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende oder in Zukunft einzurichtende betriebliche Altersversorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Betriebliche Altersversorgung

Der Arbeitnehmer erhält aufgrund der erfolgten Entgeltumwandlung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung mit folgendem Inhalt:

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Betrag der Entgeltumwandlung als Dotierung an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. weiter zu leiten. Es handelt sich um eine Dotierung nach § 4d EStG.
- Die Unterstützungskasse wird die Dotierungen als Beitrag für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) verwenden.

Für die Vereinbarung einer Invaliditätsversicherung im Wege einer sog. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung gilt als vereinbart, dass mögliche Änderungen des Versicherungsbeitrages – bspw. durch eine Veränderung der Überschusszuteilung des Versicherers – zu einer Anpassung des Entgeltumwandlungsbetrages führt.

Die Einzelheiten sind dem entsprechenden Versicherungsvertrag und dessen jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Art und Höhe der Versorgung, die der Versorgungsberechtigte erhält, regeln

- der Leistungsplan der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.,
- die darauf Bezug nehmende Versorgungszusage (Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Arbeitgeber und Versorgungsberechtigten), sowie
- die individuell auf den Versorgungsberechtigten ausgestellte Anwartschaftsbestätigung.

Entgeltfreie Beschäftigungszeiten

Die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung nach dieser Vereinbarung wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit vornehmen, wie er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis verpflichtet ist

oder wie andere innerbetriebliche Regelungen ihn dazu verpflichten, insbesondere in den Fällen

- einer andauernden Erkrankung von mehr als 6 Wochen,
- von Erziehungsurlaub oder
- von unbezahltem Urlaub.

Der Arbeitgeber wird dem Versorgungsberechtigten in diesem Fall über die Einstellung der Zahlung an die Unterstützungskasse rechtzeitig informieren.

Die nicht dauerhafte Zahlung von Zuwendungen führt zu einer Reduzierung der Versorgungsleistungen gemäß § 12 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Gesetzliche Sozialversicherung

Dem Versorgungsberechtigten ist bekannt, dass - soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt umgewandelt wird - für den Umbwandlungsbetrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Er ist darüber unterrichtet, dass damit auch eine entsprechende Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (bspw. Altersrenten, Arbeitslosen- und Krankengeld) verbunden ist. Diese Sozialversicherungsfreiheit ist begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Dies gilt für versorgungsberechtigte Personen, die pflichtversichert und/oder gesetzlich in der Krankenversicherung für Rentner oder freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Bei einer vereinbarten Kapitalzahlung gilt ein Hundertzwanzigstel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

Einkommensteuer

Der Betrag der Entgeltumwandlung ist in voller Höhe für den Versorgungsberechtigten steuerfrei. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen im Versorgungsfall der Einkommensbesteuerung gem. § 19 Abs. 2 EStG.

Vorzeitiges Ausscheiden

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis sofort unverfallbar. Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs ergibt sich aus den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes oder dessen analoger Anwendung.

Insolvenzsicherung

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist gem. BetrAVG für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers für den Personenkreis des § 17 BetrAVG insolvenzgeschützt.

Aus diesem Grund sind vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) zu zahlen.

Zusätzlich kann der Rückdeckungsversicherungsvertrag an die oder den Versorgungsberechtigte/n verpfändet werden.

Tarifvorbehalt

Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies tarifvertraglich vorgesehen bzw. zugelassen ist.

Datenschutz

Der Arbeitgeber gibt im erforderlichen Umfang Daten, die der Einrichtung und Abwicklung der Versorgungszusage dienen, an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. als Versorgungsträger bzw. an die Versicherungsgesellschaft, bei der der jeweilige Rückdeckungsversicherungsvertrag geführt wird, weiter. Diese oder eine andere beauftragte Stelle, bspw. ein Vermittler oder Finanzdienstleister, führen und verwalten die Daten ggf. in Datensammlungen.

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur an Personen- und Rückversicherungsgesellschaften übermittelt; an Vermittler werden sie nur weitergegeben, wenn es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Der Datenschutz – insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) – werden beachtet.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan

Information für den Arbeitnehmer

Die sich aus dieser Versorgungszusage ergebenden Leistungen ergeben sich aus dem gewählten Versicherungstarif.

Die Leistungen sind abhängig vom Alter, vom Geburtsjahr und vom Geschlecht des Versorgungsberechtigten sowie dem Versorgungsumfang und dem Beginn und dem Ende der vereinbarten Versorgungsleistung. Eine zu beachtende Wertgleichheit ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Umrechnung des Entgeltumwandlungsbetrages.

Der Versorgungsberechtigte ist darüber informiert, dass durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages Kosten entstehen. Dies betrifft vor allem die Antragsbearbeitung, die Beratungsleistung, die Einrichtung und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages. Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern aus den laufenden Prämien bestritten. Insbesondere bei einer vorzeitigen Auflösung oder Beitragsfreistellung eines Versicherungsvertrages in den ersten Jahren kann es zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen.

Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzeslage ganz oder teilweise ungültig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden bzw. weist diese Entgeltumwandlungsvereinbarung Regelungslücken auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die entsprechenden Bestimmungen so angepasst und die Lücken so geschlossen werden, wie sie bei entsprechender Kenntnis ursprünglich formuliert worden wären. Dabei sind die Regelungen so zu fassen, dass der Sinn und Zweck dieser Zusage aufrechterhalten bleibt.

Die Neuformulierungen sind nach billigem Ermessen vorzunehmen. Sofern die vorstehenden Regelungen bzw. das Fehlen von Regelungen zu einer sozialen Härte führen sollte, werden beide Parteien nach billigem Ermessen Abhilfe schaffen. Die zugesagte Versorgungsleistung soll in keinem Fall gefährdet sein.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Trägerunternehmens

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Versorgungsberechtigter

Anlage 2 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Trägerunternehmen: _____

versorgungsberechtigte Person: _____

Benennung eines/r Lebensgefährten/in und/oder eines Sterbegeldberechtigten

Die steuerlichen Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erfordern eine Erklärung von Ihnen über die Person, die die vereinbarten Todesfallleistungen – als Rentenzahlung, einmalige Kapitalzahlung oder als Sterbegeld – erhalten soll. Die Unterstützungskasse wird dann die vereinbarten Hinterbliebenenleistungen an diese Person erbringen.

☐ **Erstanmeldung**

(benennt als Hinterbliebenen den/die mit ihr/ihm in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Lebensgefährten/in)

☐ **Änderungsanzeige**

(benennt in Abänderung der bestehenden Festlegung als neue/n mit ihr/ihm in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Lebensgefährten/in)

Benennung eines/r Lebensgefährten/in als Hinterbliebene/n

Immer dann, wenn Sie nicht mit der oder dem Hinterbliebenen verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) leben, benötigen wir die Daten des oder derjenigen, mit dem/der Sie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben und der/die Leistungen erhalten soll.

Erklärung:

Ich bestätige, dass ich mit

Anrede Vorname Nachname

geboren am _____, wohnhaft in

Straße Hausnr.

Postleitzahl Ort

in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebe.

Mir ist bekannt, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft nur dann gegeben ist, wenn zwei Personen, zwischen denen die Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich möglich wäre, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Mit dem oder der genannten Lebensgefährtin/ Lebensgefährten bestehen ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung.

ich bin verpflichtet, meinen Arbeitgeber unverzüglich über eine Änderung dieser Gegebenheiten zu informieren.

Mitwirkungspflicht von Versorgungsberechtigtem/r und Arbeitgeber

Eine Änderung der hier getroffenen Begünstigungen muss der Unterstützungskasse schriftlich vor Eintritt des Versorgungsfalls zugegangen sein. Diese Erklärung sowie ggf. folgende Änderungsmitteilungen wird der Arbeitgeber an die Unterstützungskasse weiterleiten.

_____, den _____
Ort Datum der Erklärung

Benennung einer/s Empfangsberechtigten für ein Sterbegeld gemäß § 2 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV)

Wird gemäß Leistungsplan der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. eine Leistung im Todesfall der oder des Versorgungsberechtigten fällig und sind keine steuerlich zulässigen Hinterbliebenen – Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 LPartG, Lebensgefährten oder Kinder im Sinne der jeweils gültigen steuerlichen Regelungen – vorhanden, wird ein einmaliges Sterbegeld gezahlt.

Erklärung:

Ich bestimme die folgende Person als Empfangsberechtigte/n für ein Sterbegeld für den Fall, dass eine Hinterbliebenenversorgung nicht gezahlt wird:

Anrede Vorname Nachname

geboren am _____, wohnhaft in

Straße Hausnr.

Postleitzahl Ort

Die Höhe des (einmaligen) Sterbegeldes entspricht der Todesfallleistung, der auf das Leben der oder des Versorgungsberechtigten abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung:

- max. jedoch dem Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten, jedoch
- nie mehr als 7.669 EUR gemäß § 2 KStDV.

Unterschrift der bzw. des Versorgungsberechtigten

Datum Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift der/des Lebensgefährten/in oder
sterbegeldberechtigten Person

Anlage 3 **des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.**

Informationen für die Aufnahme von Gesellschaftern-Geschäftsführern und Familienangehörigen von Gesellschaftern

Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

Versorgungszusagen oder deren Änderungen an steuerlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) müssen, um steuerlich anerkannt zu werden, teilweise anderen Voraussetzungen gerecht werden, als solche an steuerlich nicht beherrschende GGF.

Ein GGF beherrscht eine Kapitalgesellschaft, wenn er den Abschluss eines Geschäfts erzwingen kann (vgl. H 36 III Körperschaftsteuer-Hinweise, Stichwort Beherrschender Gesellschafter). Er muss somit mehr als 50 % der Stimmrechte haben.

Eine Beteiligung von 50 % oder weniger der Stimmrechte reicht dann aus, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die zu einer beherrschenden Stellung führen, oder wenn mehrere Minderheitsgesellschafter aufgrund gleichgerichteter Interessen zusammenwirken und gemeinsam über mehr als 50% der Stimmrechte verfügen. Ein Indiz für das Vorliegen gleichgerichteter Interessen kann etwa die Zeitgleichheit der Erteilung einer Versorgungszusage sein. Diese Interessenübereinstimmung muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Zivilrechtliche Wirksamkeit

Eine Versorgungszusage oder deren Änderungen an den GGF müssen zivilrechtlich wirksam erteilt sein. Dies gilt für alle Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, also auch für alle Durchführungswege.

Aufgrund der Organstellung des GGF ist zu empfehlen, dass der GGF im Gesellschaftsvertrag vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit sein muss.

Gesellschafterbeschluss

Die zivilrechtliche Wirksamkeit einer Versorgungsvereinbarung für Geschäftsführer und GGF muss zusätzlich durch einen Gesellschafterbeschluss bestätigt werden.

Daneben ist eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch für ein geplantes Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung notwendig (vgl. Urteil des OLG Düsseldorf vom 23.04.2009 – 6 U 58/08).

Verpfändung von Ansprüchen

Da der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. als gesetzliche Insolvenzversicherungseinrichtung nur Zusagen an Personen, die unter den Schutz des BetrAVG fallen, sichert, ist es sinnvoll, die abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen an den/die versorgungsberechtigte/n Geschäftsführer/in und oder nachrangig an dessen Hinterbliebene, sofern eine Hinterbliebenenrente zugesagt wurde, zu verpfänden.

Anforderungen der Finanzverwaltung

Auch für Unterstützungskassenzusagen gelten die üblichen Anforderungen der Finanzverwaltung in Bezug auf Üblichkeit der Vereinbarung, Angemessenheit und Überversorgung, Probezeit und Erdienbarkeit, Ernsthaftigkeit und Finanzierbarkeit.

Probezeit nach Anstellung

Als Probezeit ist der Zeitraum zwischen Dienstbeginn als GGF und der erstmaligen Vereinbarung einer Versorgungszusage zu verstehen. Die Finanzverwaltung fordert regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren.

Probezeit nach Unternehmensgründung

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass ein ordentlicher Geschäftsleiter einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft einem gesellschaftsfremden Geschäftsführer erst dann eine Pension zusagen würde, wenn er die künftige wirtschaftliche Entwicklung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zuverlässig abschätzen kann. Hierzu bedarf es in der Regel eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren.

Umfänglich informiert dazu das Schreiben des BMF vom 14.12.2012 (IV C 2 - S 2742/10/10001). Der steuerliche Berater sollte hinzugezogen werden.

Familienangehörige bzw. dem Unternehmer nahestehende Personen

Die Anforderungen, die an eine Versorgungszusage des Gesellschafter-Geschäftsführers gestellt werden, gelten grundsätzlich auch für Zusagen an nahestehende Personen (Familienangehörige und Ehe- bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz). Für ein „nahes“ Verhältnis reicht jede Beziehung zwischen einem Gesellschafter und dem Dritten aus, die die Vermutung zulässt, sie habe die Vorteilszuwendung der Kapitalgesellschaft beeinflusst (vgl. BFH-Urteil v. 18.12.1996 – I R 139/94).

Hinterbliebenenversorgung für mitarbeitende Ehegatten

Im Rahmen einer Versorgungszusage an mitarbeitende Ehegatten kann eine Hinterbliebenenversorgung an den (selbstständigen) Ehegatten, der Arbeitgeber ist, nicht vereinbart werden. Dies gilt auch bei einer steuerrechtlich anzuerkennenden (Altersversorgungs-) Zusage, denn im Leistungsfall ist der (selbstständige) hinterbliebene Ehegatte Anspruchsberechtigter und Verpflichteter zugleich (sog. zivilrechtliche Konfusion).

Die Zusage würde deshalb hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung von vornherein als Gewinnverteilungsabrede und somit als Einkunft nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 S.1 2.HS Einkommensteuergesetz zu werten sein.

Anlage 4 **des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.**

Informationen zur privatrechtlichen Sicherung des Versorgungsanspruches durch die Bestellung eines Pfandrechts

Grundlagen des Pfandrechtsmodells

Rückdeckungsversicherungen werden zur Finanzierung von Versorgungszusagen abgeschlossen und dienen der Finanzierung selbiger. Durch ein Pfandrecht hat der/die Versorgungsberechtigte einen Anspruch gegen den Rückdeckungsversicherer für den Fall, dass der ursprünglich Leistungsverpflichtete – der Arbeitgeber bzw. die Unterstützungskasse – seiner/ihrer Leistungsverpflichtung nicht nachkommt.

Voraussetzung für die wirksame Absicherung ist es, dass die Ansprüche aus der zugrundeliegenden Versorgungszusage rechtswirksam vereinbart werden.

Dazu muss die Verpfändung mittels Verpfändungsvereinbarung bei der jeweiligen Rückdeckungsversicherungsgesellschaft gemäß § 1280 Bürgerliches Gesetzbuch angezeigt werden. Die Rückdeckungsversicherungsgesellschaft wird die Verpfändung dem sog. Pfandrechtsgläubiger – ggf. auch den Berechtigten für eine vereinbarte Hinterbliebenenversorgung – bestätigen.

Somit schützt dieses eingerichtete Pfandrecht den Versorgungsberechtigten vor dem Zugriff der Gläubiger des Arbeitgebers und oder der Unterstützungskasse auf das vorhandene Vermögen des Rückdeckungsversicherers.

Verpfändung im Rahmen einer Unterstützungskassenversorgung

Das BAG hat festgestellt, dass dem Insolvenzverwalter als Vertreter des Trägerunternehmens keine vertraglichen Rechte an der Rückdeckungsversicherung zustehen. Denn Versicherungsnehmer der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen ist die Unterstützungskasse selbst.

Verfahrensweise bei der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Mit der Anmeldung der/des Versorgungsberechtigten kann bereits auch die Anzeige der Verpfändung beantragt werden. Die Unterstützungskasse wird dann die Verpfändung nach Eingang des Versicherungsscheins bei der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft anzeigen.

Gesetzliche Insolvenzsicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG)

Laufende Rentenzahlungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung sind gesetzlich durch den PSVaG gegen die Insolvenz des Arbeitgebers geschützt.

Personen mit einer Unternehmerstellung, bspw. arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), werden vom Schutzbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht erfasst.

Nach § 7 Abs. 3 BetrAVG ist der Anspruch gegen den PSVaG begrenzt. Er beträgt auf laufende Leistungen höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Für den Fall einer Kapitalzusage gilt das 120fache der maximalen monatlichen Leistung.

Verpfändung für Arbeitnehmer

Daneben existieren auch für Versorgungsberechtigte weitere Gründe, die für eine Verpfändung der auf das Leben der/des Versorgungsberechtigten abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung sprechen.

In den folgenden Fällen ist eine Verpfändung sinnvoll:

- a) Versorgungsberechtigte mit einem hohen Versorgungsbedarf: Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer und Prokuristen:

Da diese Personen nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen allenfalls eine Forderung als Masseverbindlichkeit gegen die Gesellschaft haben, bedeutet eine Insolvenz den Verlust der Versorgungsanwartschaft oberhalb des Sicherungsniveaus des PSVaG.

- b) Personen mit hohem Entgeltverzicht können betroffen sein.

Der PSVaG sichert gemäß § 7 Abs. 5 BetrAVG in den ersten zwei Jahren nach Zusageerteilung lediglich den Teil der Versorgungsanwartschaft, der sich aus einem Entgeltverzicht in Höhe von 4% ergibt.

Verpfändung für nicht dem Betriebsrentengesetz unterliegende Personen

Da Unternehmer (Geschäftsführer/Vorstände in arbeitsrechtlich beherrschender Stellung) bzw. Personen mit unternehmerähnlicher Stellung (Prokuristen mit Leitungsmacht, Angehörige des Unternehmers) von den Schutzvorschriften des BetrAVG nicht erfasst werden, sollten die Versorgungsanwartschaften dieser Personen ebenfalls privatrechtlich gegen eine Insolvenz geschützt werden. Denn nach Ausscheiden aus dem Unternehmen haben diese Personen keinen Einfluss auf die Unternehmensentwicklung mehr. Der/die Versorgungsberechtigte müsste deshalb seine Forderung als sog. Masseverbindlichkeit anmelden. Eine Insolvenz bedeutet deshalb regelmäßig den Verlust der Versorgung.

Anlage 5 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versorgungsberechtigte Person. Der Arbeitgeber wird diese Informationen an die versorgungsberechtigte Person weitergeben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.
Max-Josef-Platz 11
83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)8031-58 99 18
Fax: +49 (0)8031-30 99 37
E-Mail: info@rosenheimer-uk.de
Website: www.rosenheimer-uk.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter:

Herrn Stefan Auer
Master of BA, Dipl. Betr. (BA)
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV
ascon - Datenschutz GmbH & Co. KG
Lina-Ammon-Straße 17
90471 Nürnberg

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Errichtung der Versorgungszusage und Abschluss der Rückdeckungsversicherung.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Vertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Rückdeckungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG 2018. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Versicherer:

Wir schließen Rückdeckungsversicherungsverträge mit Versicherungsunternehmen. Dafür ist es erforderlich, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Leistungsdaten an den Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Wir übermitteln Ihre Daten an die Versicherungsunternehmen nur soweit dies für die Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter den oben genannten Daten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen, soweit diese nicht zur Vertragserfüllung bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Zwecke notwendig sind.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen, wenn diese für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt werden.

Sollten Sie das Vertragsverhältnis mit uns lösen, haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Anlage 6 **zum Aufnahmeantrag der** **Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.**

Information über die Wahl eines Arbeitnehmers/in zum/zur Wahlmann/-frau **des Trägerunternehmens für die Beiratswahl** **in der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.**

Die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. als soziale Einrichtung

Eine der Voraussetzungen der Unterstützungskasse als soziale Einrichtung ist gemäß § 3 Abs. 2 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV), dass den Leistungsberechtigten ein Mitspracherecht eingeräumt wird, an der Verwaltung des Kassenvermögens beratend mitzuwirken. Diese beratende Mitwirkung ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Unterstützungskasse.

Der Beirat

Der Beirat ist gemäß § 8 der Satzung ein die Verwaltungsorgane der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. beratendes Gremium, in den durch jedes Trägerunternehmen ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin entsendet werden kann.

Aufgaben des Beirates

Der Beirat steht dem Vorstand der Rosenheimer Unterstützungskassen e. V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben beratend zur Seite. Er hat die Möglichkeit, an der Verwaltung der Zuwendungen, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken.

Der gewählte Beirat kann seine Tätigkeitsbereiche auf die Beiratsmitglieder aufteilen, wird laufend vom Vorstand informiert und hat Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Verwaltung des Kassenvermögens. Ein Zustimmungserfordernis zu Maßnahmen des Vorstandes besteht jedoch nicht.

Die dem Beirat angehörenden Versorgungsberechtigten repräsentieren somit die Gesamtheit der Versorgungsberechtigten aller Trägerunternehmen, deren betriebliche Altersversorgung über die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. abgewickelt wird.

Wahl des Beirats

Der Wahlmann bzw. die Wahlfrau stellt sich bei der ordentlichen Beiratswahl, die alle 4 Jahre gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung stattfindet, als Beiratskandidat bzw. Beiratskandidatin zur Verfügung.

Wahl des Wahlmannes bzw. der Wahlfrau

Durch die Wahl wird dokumentiert, dass im Trägerunternehmen den Leistungsanwärtern die Möglichkeit zur beratenden Mitwirkung gemäß der Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. gegeben wurde.

Die Leistungsanwärter sollen aus ihrer Mitte einen Wahlmann bzw. eine Wahlfrau wählen, der/die die Gesamtheit der Leistungsanwärter repräsentiert und zugleich Arbeitnehmer ist. Leitende Angestellte entsenden ebenfalls einen eigenen Wahlmann bzw. eine eigene Wahlfrau gem. dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Der Wahlmann bzw. die Wahlfrau darf nicht durch die Geschäftsleitung bestimmt werden.

Anlage 7

des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Informationen zur Anspruchserhebung

Anspruchserhebung gegenüber der Unterstützungskasse

Diese nachfolgenden Unterlagen werden zur Anspruchsprüfung an den Rückdeckungsversicherer weitergeleitet.

Tod der oder des Versorgungsberechtigten

Der Tod der versorgungsberechtigten Person ist der Unterstützungskasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Soll eine Hinterbliebenenleistung gewährt werden, so sind einzureichen:

- eine amtliche Sterbeurkunde des Versorgungsberechtigten
- Heiratsurkunde in Kopie, ggf. Kopie der Urkunde über die eingetragene Lebenspartnerschaft gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz
- Geburtsurkunde der Kinder

Wird ein Sterbegeld ausgezahlt, so sind einzureichen:

- Erbschein oder Urkunde zum Nachweis der Sterbegeldberechtigung
- Sterbeurkunde
- Nachweis der Beerdigungskosten

Invalidität

Der Eintritt einer Invalidität des Versorgungsberechtigten ist der Unterstützungskasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zur Anspruchsbegründung ist ein entsprechender Nachweis erforderlich.

- Arztbericht über Art, Umfang, Eintritt, Dauer der Berufsunfähigkeit
- Mitteilung des gesetzlichen Rentenversicherers über den Grad der Erwerbsminderung bzw. Zahlung einer Rente

Für die Anspruchsstellung sind darüber hinaus die Regelungen des jeweiligen Rückdeckungsversicherers maßgebend.

Anspruchsprüfung

Die Anspruchsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen des jeweiligen Rückdeckungsversicherers.

Deshalb kann der Rückdeckungsversicherer von der Unterstützungskasse – und damit von der versorgungsberechtigten Person – weitere Nachweise und zusätzliche Auskünfte sowie zusätzliche ärztliche Untersuchungen verlangen. Dazu sind ggf. die Ärzte, Zahnärzte und medizinischen Einrichtungen aller Art, von denen die oder der Versorgungsberechtigte behandelt wurde, entsprechend zu ermächtigen. Gleiches gilt für Behörden oder Versicherungen, bspw. Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen, bei denen die oder der Versorgungsberechtigte Versicherungsschutz unterhält.

Vorgezogene Altersleistung

Die vorgezogene Altersversorgung ist bei der Unterstützungskasse schriftlich zu beantragen.

Altersleistung

Die Altersleistung ist bei der Unterstützungskasse schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist 3 Monate vor geplantem Leistungsbeginn zu stellen.

Nach Rentenzahlungsbeginn ist der Unterstützungskasse regelmäßig – zumindest auf Anforderung – eine Lebensbescheinigung zuzuleiten.

Weitere Unterlagen

Die Unterstützungskasse kann notwendige weitere Nachweise verlangen oder selbst Erhebungen anstellen, wenn dies der Rückdeckungsversicherer im Rahmen seiner Leistungsprüfung verlangt.

Anlage 8

zum Rückdeckungsversicherungsantrag im Rahmen des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Leistungsanerkennung im Rahmen einer bestehenden oder geplanten Absicherung im Rahmen einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oder einer Pflegeoption.

Zur Bewertung der Leistungspflicht kann es zur Anerkennung dieser bzw. zur Nachprüfung der Fortdauer einer bereits anerkannten Leistungspflicht erforderlich sein, dass der Rückdeckungsversicherer die Angaben prüft, die zur Begründung von Ansprüchen gemacht wurden oder werden oder die sich aus eingereichten Unterlagen und Mitteilungen bspw. eines Krankenhauses oder Arztes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von personenbezogenen Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu ein Anlass besteht.

Es ist deshalb sinnvoll, schon vor Eintritt des Leistungsfall es Ärzte, Krankenhäuser, Pflegepersonen und sonstige mit dem Leistungsfall befasste Personen von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden, um die Prüfung der Leistungspflicht nicht zu behindern.

Leistungsprüfung ohne Schweigepflichtentbindung

Im Rahmen der Leistungsprüfung bzw. der Nachprüfung der Fortdauer einer bereits anerkannten Leistungspflicht kann es zu einer Verzögerung der Bearbeitung kommen, zur Leistungskürzung oder zur Leistungsfreiheit der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft, wenn sich aufgrund der verbleibenden – ggf. nicht vollständigen Informationsquellen – die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise prüfen lässt.

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht durch die versorgungsberechtigte Person

Zum Zwecke der Leistungsprüfung einschließlich einer Nachprüfung der Fortdauer einer bereits anerkannten Leistungspflicht befreie ich Ärzte, Pflegepersonen, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften, gesetzliche und private Krankenkassen bzw. -versicherungen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden gegenüber der

Die Befreiung gilt auch für Personen und Institutionen, die Kenntnisse haben, die bei der Beurteilung der Leistungspflicht hilfreich sein können oder notwendig sind. Die Erklärung zur Prüfung der Leistungspflicht gilt auch über meinen Tod hinaus.

Die Lebensversicherungsgesellschaft wird mich vor jeder einzelnen Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichten und darauf hinweisen, dass ich der Erhebung widersprechen kann. Unabhängig davon kann ich jederzeit verlangen, dass eine Erhebung der Daten nur erfolgt, wenn von mir zuvor jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.

Die Schweigepflichtentbindung beinhaltet eine Einwilligung, die mittels dieser Schweigepflichtentbindung erhobenen personenbezogenen Gesundheitsdaten über meine Person zum Zwecke der Leistungsprüfung oder einer Nachprüfung über das Fortbestehen einer bereits anerkannten Leistungspflicht verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Die Einwilligung gilt auch für eine Datenverarbeitung im erforderlichen Umfang, die sich aus der Vertragsdurchführung ergibt. Sie gilt für den oder die Erst- und Rückversicherer, die zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche diese Daten an andere Versicherer übermitteln.

_____, den _____
Ort Datum der Erklärung

Unterschrift der bzw. des Versorgungsberechtigten

Name der Lebensversicherungsgesellschaft

bei der im Rahmen des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. eine Absicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit oder den Fall der Pflegebedürftigkeit besteht, von Ihrer Schweigepflicht, soweit ich dort vor der Leistungsprüfung untersucht, beraten oder behandelt worden bin bzw. versichert war oder einen Antrag auf Versicherung gestellt habe und die Kenntnis meiner personenbezogenen Gesundheitsdaten haben.